

contrabontok és rendes bírságok esnek is, harmadát magának reserválván, két részét fiscus számára administrálja, jó lelkiismerettel minden egyéb proventust, minden nemü articulariter tilalmas excessusokat is eltávoztatván, azon excessusokról írott articularis poena alatt.

8. Magával hordozván az hivatalnak mivolta, az keze alatt és hivatala szerint való gondviselésében forgó mindenféle bonumokról és proventusról való számadást, magát úgy alkalmaztassa, hogy valahonnan és valami dézmával, vagy azért árenda summával akárki minden személyválogatás nélkül tartozik, jó lelkiismerettel felcirkálja, kedvezés nélkül az ő idejében, reája úgy gondot viseljen, és arról való rendes dispositó szerint az alá való ususig és egy pénzig administrálja, az percentumokról, administratiókról, erogatiókról, szolgabíró által interessátus, vagy praetendens hiteles emberek előtt, melyre való hitelesen tett expensája acceptáltatik, a dolgok valóságáról tett igaz testimoniumokkal, commisiókkal, quietantiákkal, és relaxatiókról legitime expedialtatott annuentialis levelek párjával együtt, ratióját karácson előtt két héttel exhibitum alatt sub poena fl. 12 beadni, és ha mi difficultások lesznek, azoknak cum persolutione liquidarum finális eligazítására, specificálván rendesen ratiójában, kitől, ki részéről, és hol, mennyi és micsoda legitima dézmákat és arenda proventust s egyéb bonumokat percipiált, kivel, mint és mi formában kellett relaxálni sub poena articulari per vigorem art. 25 januarii, az főkomornik, vagy praefectus uram forumjára compareálni tartozzék, alioquin reveralisa szerint vétetik executióban dolga, extractust pedig sz. György és sz. Márton napok után, három három héttel mindenekről küldeni sub poena fl. 12. köteles legyen.

Minthogy ember írásban mindeneket nem tehet, szükség, hogy a dolgokra szorgalmasan vigyázzon, az idővel a szükség és az dolgok mivoltához képest következhető alkalmatosságokról valósággal tudósítani el be mulassa, hogy idővel instructiójában nem volt, magát azzal ne menthesse, amikről illik, s kívántatik tudósításához képest veendő válszához magát alkalmaztassa, és ratióját azzal igazíthassa, lelkiismereti csendességével. Isten penig minden jóra segítse. Szolgálatjáért való fizetése per annum lesz készpénz fl. 35.

Eredetije a Magyar Nemzeti Múzeum levéltárában.

#### SZLAVÓNIA ORSZÁGOS ERDŐRENDTARTÁSA 1747-BEN.<sup>1)</sup>

Wir Maria Theresia sat. entbitten all und jeden geist- und weltlichen, besonders aber unsern des Königreichs *Slavonien* dan dahin incorporirten Syrmien, dermahligen treuen Insassen unsere kaiserliche und königliche Gnade und Huld zu vor, und geben hiemitt jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten nach unserer in 1745-ten Jahr in diesen Gegenden vorgewesten Incorporations-Commission, dan in Exscindirung den neuen *Donau* und *Syrmischen Saustrohm*

<sup>1)</sup> V. ö. erre vonatkozólag *Tugányi K.* Magyar Erdészeti Oklevéltár. II., 100. lapját.

Gränitzen sich geäußert, das nach dieser Gränitz Absönderung die in diesen Herzogthum längst des *Saustrohms* von *Polievze* biss *Possut* sich erstreckende Waldung zu beregter Gränitz gänzlichen abgefallen, und unter die Militer-Jurisdiction gekommen wäre, so hat doch besagt unsere damahlige Comission zu unseren gemeinen Besten vor ohnumgänglich nöthig befunden:

Waldung ad manus tertii zu übergeben und unsern slawonischen Cameral-Ober-Directorio dan dem weither dieser Oberdirection subordinirter Peterwardeiner Cameral-Provisorat-Ambt die Obsicht, und Obsorge interim aufzutragen.

Gleich wie wür nun dieses nicht allein schon allergnädigst approbiret, sondern auch so wohl zu Conservirung dieser Waldungen als auch unseren Dienste, dan damit niemanden sowohl dem Militar- als Provincialstandt an dergleichen Naturali zumahlen was gebrechen möchte, eine ordentlich- und in unseren Erbkönigreich und Landen gebräuchlich nach dasigen Gegenden aber einführen und üblich machen könnende Wald-Ordnung in das Künftige fest zu stellen allergnädigst entschlossen haben, als statuiren wür hiemit.

1. Das gleich wie in dasigen Gegenden einmahl einige Ordnung observiret worden, sondern ein jeglicher nach seinem Belieben, und wan es ihme eingefahlen, in die Waldung gefahren, die schönste und fruchtbahreste Baumer umbgehauen, hieraus aber in die Länge nichts anderst als die gänzliche Abödung dieser so schönen Waldungen, ja mit der Letzt der äusserste Mangel so wohl von unsern Guarnisonen des Brenn-, Bau- und Palisaten Holtzes ohnfelbahrlich entspringen und dardurch den allgemeinen Besten der äusserste Stoss zugebracht würde, als befehlen wür anmit ernstlich und gnädigst, das von nun an und in das Künftige eine ordentliche Zeit so wohl zum Brenn- als Bauholz-Schlage und zwar à 15 Octobris statuiret, und sich jeglichen Militar und Provincial District bey dem eigends zu diesen Ende aufgestellten Waldtbereithers, und dessen Waldaufsehers anzumelden, diese hingegen verbunden seyn sollen, ihnen anmeldeten Partheyen nach beschehenen Überschlag, und unsern Peterwardeiner Provisorat hierüber erstattet gewissenhaften Bericht dan von dar erhalten Verlaubnuss und Assignation die Nothdurfft ohnentgeltlich anzuweisen, und also dahin einzusehen, damit erstlichen da so viele 1000 Stämme annoch hin und wieder liegen, selbige so wohl zum Bau- als Brenn-Holz verbrauchet, das überhäuft und nur die junge Stämme in ihren Wachsthum hinderende Gesträusse von Zeit zu Zeit ausgeputzet, und denen Partheyen zu ihrer Nothdurfft Stückweis angewiesen und in so lang darmit continuiret dann kein anderes Holz pro privato angewiesen werden solle, bis nicht jeglichen Waldtbereithers ausgezeichneter District gänzlichen gesäubert, und in nutzbahren Standt gesetzt seyn wirdt.

2. Das Guarnison-, und Ziegel-Holz dan Palisaten zu denen Fortificationen ersteres alljährlich, letztere hingegen nur bey entstehender Nothdurfft von dem Unterthan geliefert werden muss, als wird hiemit festgestellt, und ein vor allemahl pro Norma gesetzt, das sie Districts Unterthanen sich umb die Helfte Octobris bey beregten Waldtbereithern zu melden, und wegen besagten Brennholtz die Auszeichnung anver-

langen, auch solche ihnen ohne Anstand nach der an mehrgedachter Provisorat beschehener Rapportabstattung, und daraus erhalten Gebürnuss bewürcket, jedoch dahin getrachtet werden solle, damit zu diesen Holtz-Schläge nicht die schönste und fruchtbarste Gegenden verwiesen, sondern nach der Winckel-Schnur die ohnfruchtbarste und mit alten ohnfruchtbaren Gehölztz, folgsam den jungen nur den Wachstum nehmenden Bäumen bestehende Gegenden ordentlich ausgezeichnet, und sollen sie Unterthanen bey schwerest und ohnausbleiblicher Bestrafung über das ausgezeichnete zu schreiten viel weniger mehrere Klafter als ausgewiesen zu schlagen, sich nicht unterfangen; die Bäume hingegen bis an dem Endt Boden, und nicht wie seithers der üble Gebrauch ware, in der Mitte umbzufällen und abzuhauen, sondern auch dahin beeyffert seyn, damit sie all dieses Guarnison- und Ziegel-Holtz dem Winter hindurch fällen, und aus der Waldung herausbringen, dan längstens bis ad Festum sancti Georgii stili novi, die Waldungen von diesen Gehölzten räumen, massen von Georgi biss 15-ten Octobris diese Waldungen gänzlich geschlossen, und niemand ein Scheithel weiters abzulangen erlaubet seyn solle, und gleich wie wür

3. Allernädigst uns dahin entschlossen, das sowohl dem Militär als Provincial-Standt letzteren in Consideration des alljährlichen zu lieffern habenden Guarnison-Holtzes dann in Nothdurfts Fall zu praestiren kommenden Palisaten, das was zu ihrer ohnumbgänglich eigener Nothdurft nöthig, ohnentgeldlich verabfolget werden solle, als thuen wür aber hiemit gnädigst anbefehlen, das sich sowohl berührter Militär- als Provincial-Standt ebenfahls dahin zu bequemen und sich darnach zu richten wissen möge, damit dessen Nothdurften in beregter Winterszeit und obangezogener Frist umb so gewieser gefallen, und aus denen Waldungen gebracht, als in wiedrigen sie sich selbst zu messen haben sollen, wan sie hernach einigen Mangel leyden möchten, welches umb so füglicher zu Winterszeit der dasige Landtmann zuthuen in Stande sich befindet, als er den gantzen Winter ohnedem müssig lieget, und nach denen obrigen Gegenden nicht mit anderen Würtschafts-Arbeithen verhinderet, dan also hernach in Sommer seiner ohnedem überhäufter Feldtarbeith desto füglicher abzuliegen in Stande sich befindet, welches alles damit es also beschehe, und nicht mehr, als was angewiesen worden, hieraus geführet werde, sie Waldbereiters und Aufsehers die genant besorg zu tragen, und von 14 zu 14 Tagen ihren Rapport hierüber zu erstatten haben sollen, was hingegen

4. An dergleichen Brenn- und Bauholz zum Verkauf oder quaestus gratia aus diesen unsern Waldungen abgelanget, und ausgezeichnet werden wird, so statuiren wür hiemit, das vor jegliche Klafter Aichen oder hartes Holtzes 5 Groschen, von ein Klafter weiches deto 4 Groschen, von einem Stam Aichen à 6 Klafter lang et 1 Schuh dickh 1 fl. 30 kr.; für einen deto von 3 Klaftern und 1 Schuh dickh 45 kr.; von einem 6 Klafter lang et  $\frac{1}{2}$  Schuh dickh 45 kr.; dann 3 Klafter in der Länge und  $\frac{1}{2}$  Schuh in der Dicke  $22\frac{1}{2}$  kr.; desgleichen von den Gespöhren und kurtzen Gehölztz zu 15. et 10 kr.; vor das Baar von eine Pallisaten 2 Klafter lang 6 kr.; vor einen Prostazen 1 Gr. abgenohmen, auch die in denen Gegenden und sowohl Militär als Provincial-Ort-

schaften befündliche Wagner, das ist welche Wägen zum Verkauf machen, mit nicht höherrm Preys als mit 3 fl. jährlicher Wald-Zün- sung belegt, und alles ordentlich durch sie Waldbereüthers eingebracht, und mehr besagt unsern kays. und königl. Cameral-Provisorats-Cassa von 4 zu 4 Wochen abgeföhret, und bey Cassation nicht der mündeste Kreutzer rückgehalten, auch deme weiters darobgehalten werden solle, auf das die Prostazen und Pallisaten in denen morastigen Waldungen, welches die Winterszeit am füglichsten zuelasset, allezeit gefället, und damit also nach allermöglichkeit diese unsere so schöne Waldung conserviret werden möchte, so solle unser General-Inspector denen beeden Regimentern als auch unser Cameral-Provisoratamt zu Peterwardein gemeinschaftlich dahin einsehen, was alljährlich eigentlich dann in welchen Gegenden das Holtz zum Verkauf ohne Beschädigung der Waldung angewiesen, und was vor ein Quantität ohne Schaden zum Verkauf hindan gelassen werden könte, welches auch bey Exstirpation dieser Waldung zu benöthigten Terrain ebenfahls von beyden Seithen genau beobachtet und nichts weder zum Verkauf, weder zur Exstirpation einerley Seits vorgegangen, sondern alles gemeinschaftlich gehandelt werden solle. Damit aber

5. Die Waldbereiters und Waldaufseher ihre Schuldigkeit genau befolgen die eincassierende Geld getreulich verrechnen und sonst kein Abusus oder Müßbrauch einschleichte, so soll unser kays. und königl. Provisorat-Amt 2 gleichlauthende Prothocoilien verfertigen, eines unter dero Fertigung dem diesen Waldungen nechst anliegenden Stabs-Officier zu senden, und ein gleichlauthendes von ihne unter seiner Vertigung anverlangen, und solches denen Waldbereütern zur behörigen Bevolgung hinausgeben, dann weithers anbefehlen, das weder dem Militari noch dem Provinciali ein einziger Stam Holtz verabfolget werden möge, es seye dann die von den Provisorat hinausgegebene und unter ihrer Fertigung linker Hand gestellte Waldzettlen ebenfahls von besagten, nechst anliegenden und mit dem Prothocoll versehenen Staabs-Officiern rechter Hand gestellter Fertigung ebenfahls unterzeichnet, mithin sie Subalterne weither zu belehnen, das sie nach erstatten ihren allmahligen Bericht an das Provisorat ebenfahls ein gleichlauthenden an beregten Staabs-Officier zu thuen und zuerstaten haben sollen, mithin und damit in allweg mit behöriger Einverständnuss alle diese unsere Verordnungen auf das genaueste so wohl ex parte militari, als camerali befolget werden sollen, so setzen wür das allernädigste Vertrauen dahin, das nach allmahliger Anzeüg unseres kays. kön. Provisorats sie Stabs-Officier umb so gewieser alle hilfliche Hand leisten werden, als in wiederigen und bey Befund wahrhafter Sache sie unsere allerhöchste und schwerste Ungnadt zu empfinden haben würden. Und gleich wie nun

6. In diesen Waldungen viele Obst-Baumer und Garten sich befinden, als seyndt solche auf das genaueste zu specificiren, und deme noch weiters Sorge zu tragen, damit von denen Unterthanen in angehenden Frühe-Jahr in die Waldung einbringenden Weinstöcke nach unserer vorherigen Cameral Ordnung von jeglichen Weinstock  $1\frac{1}{2}$  den abgenommen, dan unsern kays. und königl. Aerario sowohl von denen Obst

Bäumern, wan solche gerathen als von denen Binnen-Stöcken alles auf das genaueste verrechnet dann sowohl unseren Provisorat-Ambt als denen mehr gedachten nechst anliegenden Staabs Officieren ein gleich-lauthende Specification von Zeit zu Zeit von ihnen Waldbereiters eingesendet, und wan jemand umb die Verpachtung den befindlichen Obst Gärten sich melden, so solle vor allen denen in diesen Gegenden sich befindlichen Militaren der Vorzug dieser Arrendation gestattet sein. Und da nun

7. Sich darlegte, das durch dem reichen Seegen Gottes die Aichlung gerathete, als verordnen wür hiemit, das nach der von unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Caroli sexti glorreichsten Gedächtnuss untern 12-ten juli 1737 allergnädigst publicirten Glandinations-Patent von den grösten jeglichen à 12, von denen mittleren à 9, von denen kleinen hingegen 6 kr., worunter jedoch die s(alva) v(enia) Spanfärckel nicht verstanden, abgenommen, und niemandt hier von, wer er auch immer seye, exempt oder befreuet bleiben solle, und dieses aus der Ursachen hauptsächlich, weilen alle dergleichen in die Glandination abtreibende s(alva) v(enia) Schweine als eine Sache quaestus gratia anzusehen fallet, jedoch ist unser allergnädigster Will und Meinung, das bey gerathenen Aychlungs-Frass vor allen dem Militari die behörige Auszeichnung ihrer Nothdurft so wohl durch unser Provisorats als unsere Staabs-Officiere beschehen, und was hernach von diesen Aychlungs-Frass übrig, und den Militari nicht nöthig, dieses solle unsern Provincial Standt ohngesaumbt eingeräumt und sich niemand einiger Partialtaet oder neben Absicht bey unserer schweresten Ungnad in diesen zu gebrauchen haben, gleich wie nun also

8. Aus diesen gantz klar darlieget, was vor Schaden die frewelthafte Übertretter, welche dergleichen fruchtbahre Bäume muthwillig umbhauen, unsern allerhöchsten Aerario zufügen, als verordnen wür alles Ernstes, das in das Künftige ein dergleichen Übertretter vor das 1-te mahl vor einen solchen Baum 3 fl., vor das anderte mahl 6 fl., vor das 3-te mahl hingegen 9 fl. zu zahlen, und bey noch weitherer Übertretung nach Beschaffenheit der Sache und causirenden Schaden mit Leibes-Straff irremisibiler und ohne Unterscheid angesehen werden solle, mithin werden sie Staabs-Officier bey obangezogener schweren Last unserer allerhöchsten Ungnad nach der von den Provisorat und denen Waldbereiters beschehenen Anzeige dergleichen frawelthafte Übertretter habhaft zu werden, und mit obangesetzter Bestrafung anderen zum Exempel ohne weiters vorzugehen haben, wie nun sich aber weiters

9. Durch so viele erstattete Bericht ganz klar erwiesen das die Gaiss und Schaffe in denen Waldungen den grössten Schaden verursachen als verorden hiemitt, das dergleichen schädliche Thier alsogleich aus denen grossen und nutzbahren Waldungen ausgetrübten, und sub poena fiscationis nicht mehr eingelassen werden sollen, nach deme aber

10. Diese Waldungen von Possut biss Polieveze sich auf 26. teütsche Stunden erstrecket, und also diese 4 in entwichenen Jahr aufgenommene Waldbereiters nicht möglich einen District geschweigen, diese 4. abgetheilte District ordentlich bestreiten solten, und konnten,

auch seithero gantz klar an Tag sich geleet, wie sehr wenige Assistenten auf unseres Provisorats beschehenes Ansuchen zu unsern nicht geringen allerhöchsten Miesfallen geleistet worden; da nun aber an Erhaltung dieser Waldungen unserm Dienst und allgemeinen Weesen haubsächlichen gelegen, als thuen wür hiemitt bey unseren kays. und königl. Ungnade in das künftige in den unsern wahren Dienst und Interesse dan das allgemeine Beste betreffende Ansuchen keine Partialtaet noch Morositaet sondern schleüinig und hinlängliche Hilff zu leisten nicht allein verordnen, sondern wür wollen, da nach dasigen Landes-Umständen und Beschaffenheit ein einiger Mensch sehr wenig oder gar nichts richten, auch sonsten grösster Gefahr exponiert wäre, das einem jeglichen Districts-Waldbereitter annoch 6 guete landeskündige Leüthe und zwar aus den Militär-Standt aufgenommen, das ist in Winter, so lang das Holtz-Schlagen tauert, und die Waldung ofen, sollen bey jeglichen 6 Mann, in Sommer hingegen, wan der Waldt gespörret, nicht mehr dann 2 Mann beybehalten und die 4 erstere Waldbereitters als des Leesens, Schreibens und Rechnens kündig zwar mit ihren jährlichen Gehalt, deren 150 fl. die übrige aber nur mit jährlichen 27 fl. aufgenommen beybehalten, und von denen Waldungen eingehenden Geldern befrüdiget, das übrige aber treülich unserer mehr gesagten Provisorats-Cassa abgeföhret von dieser, aber bey Endigung des Jahrs über Abzug deren Waldbereitters und übrigen Assistenten ausgeworfenen Sallarien der resultierende baare Rest allemahl dem sýrmischen Infanterie-Regiments-Quartier-Meister als ein zu dem Militari behöriger Behuefs Beytrag gegen dessen Quittung übergeben werden solle, gleich wie nur

11. In diesen Waldungen so viele und zerschiedene Strassen seit letzt vorgewesten Türcken-Krieg gemacht worden, dass, wann auch 100 Waldaufsehers nur in einen District aufgenommen wurden, sie nicht hinlänglich seyn konnten, diese Strassen zu bestreiten alle, als verordnen wür hiemitt ernstlich das all diese so überhaufft, und ohnnötig, nur damahls nach jedermans Gefahlen gemachte Abwege alle vergraben und nicht mehr ein jeglicher District oder Wald-Bezirk, dann 4 haubt Strassen in die Waldung gelassen umb solche hernach durch diese Leuthe ordentlich und genau beobachten zu können wie wür dann hiemitt bey unserer schwehren Ungnad ernstlich verordnen, das zu Vergrabung dieser abseithigen Schlüff- und Abweegen von Seithen unserer Gränitz alle erforderliche Beyhilff geleistet, auch bey schwerer, und ohnausbleiblicher Leibes-Strafe dergleichen Weege nimmer eröffnet werden sollen, welches also damit sich niemand mit der Umvisenheit entschuldigen, und also dieser unser allerhöchst geschöpfter Will und Meinung auf das genaueste befolget werden möchte, so haben wür solches durch dieses offenes Patent ordentlich publiciren mit unserer aigenen Hand-Unterschrift fertigen, und unser gewöhnlich kays. Secret Insigl vortruckten lassen wollen, so beschehen Wienn 1747.

Egykorú hivatalos másolata az Orsz. Levéltár kincstári osztályában a szlavóniai kamarai iratok közt.